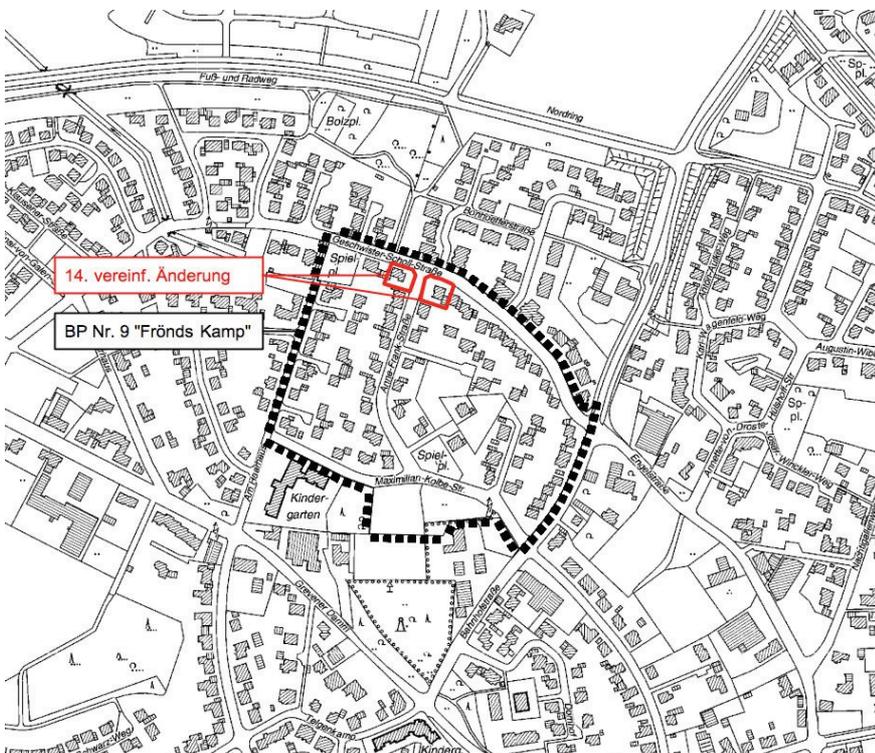


Bebauungsplan Nr. 9 „Frönds Kamp“ – 14. vereinfachte Änderung

Entscheidungs- begründung

Verfahren gem. § 13 BauGB

Gemeinde Ostbevern



Inhaltsverzeichnis

1	Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren	3
2	Räumlicher Geltungsbereich für die Änderung	3
3	Änderungsanlass und Änderungsziel	3
4	Änderungspunkte	4
4.1	Erweiterung der überbaubaren Fläche	4
4.2	Verkleinerung des Sichtdreiecks	4
4.3	Änderung zur offenen Bauweise	4
4.4	Textliche Festsetzung zur GRZ	5
5	Natur und Landschaft	5
5.1	Artenschutz	5
5.2	Eingriffsregelung	8
5.3	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8
6	Sonstige Belange	8
6.1	Planungsrechtliche Vorgaben	8
6.2	Erschließung / Ver- und Entsorgung / Altlasten	8
6.3	Immissionsschutz	8
6.4	Denkmalschutz	9
7	Nachrichtliche Übernahmen / Gestaltungssatzung	9
8	Verfahrensvermerke	9

Anhang

- Protokoll einer Artenschutzprüfung

1 Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Ostbevern hat am 30.08.2016 den Beschluss zur 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Frönds Kamp“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Wohnhauses auf dem Grundstück „Geschwister-Scholl-Straße 19“ zu schaffen. Durch die Ausweitung der überbaubaren Fläche und die Verkleinerung des Sichtdreiecks sollen hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine intensivierete Nutzung und Innenverdichtung geschaffen werden.

Ein vereinfachtes Verfahren wird durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Die gem. § 13 BauGB genannten Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes:

- die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- die Nichtbegründung von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000

liegen für die im Folgenden erläuterte Änderung vor.

2 Räumlicher Geltungsbereich für die Änderung

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Frönds Kamp“ liegt im Nordwesten der Ortslage Ostbevern.

Der räumliche Geltungsbereich der 14. vereinfachten Änderung umfasst die Grundstücke „Geschwister-Scholl-Straße 19“ und „Geschwister-Scholl-Straße 21“ mit den Flurstücken 86, 100 und 101, Flur 24 in der Gemarkung Ostbevern und ist entsprechend § 9 (7) BauGB in der Planzeichnung festgesetzt.

3 Änderungsanlass und Änderungsziel

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt die Grundstücke „Geschwister-Scholl-Straße 19“ und „Geschwister-Scholl-Straße 21“ als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,4 fest. Die überbaubaren Flächen sind mit Baugrenzen festgesetzt.

Die angrenzenden Straßenparzellen wurden damals großzügig bemessen und die Grundstücke mit einem Sichtdreieck versehen. Tatsächlich sind jedoch Bürgersteige und Beete entlang der Fahrbahn entstanden und die Fahrbahnbreite liegt heute lediglich bei ca. 4,5 m.

Das Sichtdreieck kann somit verkleinert und an die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse angepasst werden.

Auf dem Grundstück „Geschwister-Scholl-Straße 19“ ist die Errichtung eines zweiten eingeschossigen Wohnhauses mit Satteldach, Dachneigung 38 °, vorgesehen.

Zur planungsrechtlichen Umsetzung werden folgende Änderungen der derzeitigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans im Bereich der 14. vereinfachten Änderung erforderlich.

4 Änderungspunkte

Die nachfolgend erläuterten Änderungspunkte der 14. vereinfachten Änderung sind in der Planzeichnung unter der Ziffern „1“ bis „4“ eingetragen. Als 5. Änderungspunkt wird zudem ein Hinweis bezüglich des Artenschutzes aufgenommen (s. Pkt. 5.1 der Begründung).

4.1 Erweiterung der überbaubaren Fläche

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des konkreten Bauvorhabens (s. Pkt. 3 der Begründung) zu ermöglichen, wird die bestehende überbaubare Fläche auf dem Grundstück „Geschwister-Scholl-Straße 19“ erweitert.

Die Baugrenzen der erweiterten überbaubaren Flächen orientieren sich am konkreten Bauvorhaben und halten einen Abstand von 3,0 m zu den nördlichen und westlichen Grundstücksgrenzen ein.

Die Baugrenzen auf Höhe des Bestandsgebäudes auf dem Grundstück „Geschwister-Scholl-Straße 19“ sowie die Baugrenzen auf dem Grundstück „Geschwister-Scholl-Straße 21“ bleiben unverändert, da hier kein Änderungsbedarf besteht.

4.2 Verkleinerung des Sichtdreiecks

Da die Fahrbahnen der Straßen „Geschwister-Scholl-Straße“ und „Anne-Frank-Straße“ schmaler ausgebaut wurden, als ursprünglich vorgesehen und lediglich eine Breite von 4,5 m aufweisen, wurde veranlasst, das überdimensionierte Sichtdreieck zu verkleinern.

4.3 Änderung zur offenen Bauweise

Um die Bauweise auf den Grundstücken im Kreuzungsbereich „Anne-Frank-Straße / Geschwister-Scholl-Straße“ zu harmonisieren wird auf dem Grundstück „Geschwister-Scholl-Straße 19“ analog zum „Grundstück „Geschwister-Scholl-Straße 21“ eine offene Bauweise festgesetzt und die Festsetzung von Einzelhäusern entfällt.

4.4 Textliche Festsetzung zur GRZ

Dem Ursprungsplan liegt die BauNVO aus dem Jahr 1977 zugrunde, laut welcher Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen nicht auf die GRZ anzurechnen sind. Um auch im Geltungsbereich der 14. Änderung, für den die aktuelle BauNVO aus dem Jahr 1990 gilt, die gleiche Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu ermöglichen, wird die textliche Festsetzung ergänzt, laut welcher Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen nicht auf die Grundflächenzahl anzurechnen sind.

5 Natur und Landschaft

5.1 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung* ist mittels artenschutzrechtlicher Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

- **Bestandsbeschreibung**

Auf den Grundstücken im Änderungsbereich befinden sich Wohnhäuser und intensiv genutzte Gartenbereiche. Das Umfeld ist durch ähnliche Strukturen geprägt.

- **Artvorkommen**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 3913 (Quadrant 3) 25 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören eine Säugetier-, 23 Vogel- und eine Reptilienart (s. Tab. 1) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude).

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3913

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G

• **Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Größe (ca 1.354 qm), Vorbelastung und Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in erster Linie durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Aus diesem Grund können einige der theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) aufgrund ihrer spezifischen Habitatanforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und / oder Überwinterungshabitate im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Bei der weiteren Untersuchung werden daher diejenigen Arten betrachtet, die aufgrund ihrer Habitatanforderungen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der vereinzelter Bäume im Plangebiet kann ein Vorkommen planungsrelevanter **Gebäudefledermausarten** nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere für an Baumhöhlen und -spalten gebundene Arten scheinen die Habitatstrukturen als Sommerquartier geeignet. Aufgrund der umliegenden ähnlichen Strukturen kann hier aber von keiner essentiellen Quartierfunktion ausgegangen werden.

Vogelarten, die auf ein ausreichendes Vorkommen von Alt- / Totholzbestände (Spechtvögel), u.a. auf Wälder, Waldränder (Schleiereule, Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Baumpieper, Waldschnepfe, Kuckuck, Turteltaube), Grünländer, Äcker (Rebhuhn), Obstwiesen (Feldsperling), Heide- und Mooregebiete und / oder (die Nähe von) Gewässer(-n) (Eisvogel, Schwalben, Nachtigall, Heidelerche) angewiesen sind, sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Dagegen kann ein Vorkommen von überfliegenden **Greifvögeln** (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Wespenbussard) nicht ausgeschlossen werden. Allerdings übernimmt das Plangebiet aufgrund seiner anthropogenen Vorbelastung (Bebauung) höchstens eine untergeordnete Rolle als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Funktion als Bruthabitat kann ausgeschlossen werden, weil u.a. keine geeigneten Horstbäume vorhanden sind.

Die **Zauneidechse** findet im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor.

Trotzdem könnten die vorhandenen Gehölzstrukturen für **europäische Vogelarten** als Bruthabitat genutzt werden.

- **Maßnahme**

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09.,

durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Der entsprechende Hinweis wurde in der Planzeichnung ergänzt.

5.2 Eingriffsregelung

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche wird keine Veränderung versiegelbarer Flächen ermöglicht und weitere Grünstrukturen sind nicht betroffen.

5.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits erschlossenen Gebiet. Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes werden weder Folgen des Klimawandels verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

6 Sonstige Belange

Sonstige Belange, die bei der Bebauungsplanänderung zu beachten wären, wurden wie folgt geprüft:

6.1 Planungsrechtliche Vorgaben

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind weder landesplanerische Belange des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – noch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern betroffen.

6.2 Erschließung / Ver- und Entsorgung / Altlasten

Der Änderungsbereich wird von der Straße „Geschwister-Scholl-Straße“ erschlossen.

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereichs ist über bestehende Leitungsnetze gewährleistet.

Altlasten und Altablagerungen sind im Änderungsbereich aufgrund derzeitiger und früherer Nutzung nicht bekannt und nicht zu vermuten.

6.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

6.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen. Im Fall von kulturhistorisch bedeutsamen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

7 Nachrichtliche Übernahmen / Gestaltungssatzung

Für den Änderungsbereich findet die Gestaltungssatzung der Gemeinde Ostbevern für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ vom 10.07.1987 Anwendung. Die entsprechenden Vorgaben sind bei Bauvorhaben zu berücksichtigen.

8 Verfahrensvermerke

Es wird darauf hingewiesen, dass die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan bestehenden textlichen Festsetzungen und Hinweise auch weiterhin für den Änderungsbereich gelten, soweit sie relevant sind.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben. Im Bebauungsplanverfahren werden nur die Anregungen und Hinweise in die Abwägung einbezogen, die in Pkt. 4 der Begründung als Änderungen aufgeführt sind.

Gem. § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB nicht erforderlich. Im Beteiligungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Nach Erlangen der Rechtskraft der vorliegenden Änderungspunkte im Änderungsbereich verlieren die bisherigen entsprechenden Festsetzungen in diesem Bereich ihre Gültigkeit.

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, 30.12.2016

Ostbevern, 30.12.2016

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister
Wolfgang Annen

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>BP Nr. 9 „Frönds Kamp“ – 14. vereinfachte Änderung</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Gemeinde Ostbevern</u> Antragstellung (Datum): <u>20.12.2016</u>
<p>Mit der Änderung werden lediglich Baugrenzen erweitert und das Sichtdreieck aufgehoben. In diesem Bereich befinden sich gärtnerisch genutzte Flächen mit Gehölzen. Für Gebäudefleddermausarten oder europäische Vogelarten könnte das Plangebiet als Habitat genutzt werden.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten/ Gebüschbrüter		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 20px; vertical-align: middle;"></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 20px; vertical-align: middle;"></table>	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; width: 80px; text-align: center;">3913/3</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: #FFD700; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen *N	Messtischblatt 3913/3												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
Potenzielle BEtrogenheit: Gehölze: Potenzielle Nutzung als Sommerquartier kann nicht ausgeschlossen werden.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Gehölzfällungen sind während der Aufzuchtzeit, also zwischen dem 01.03. - 30.09. eines jeden Jahres verboten.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).